

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. April 1996

1171. Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

A. Einleitung

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 369/1994 hat der Regierungsrat am 8. Februar 1995 die Absicht geäußert, die sprachliche Gleichbehandlung einheitlich im ganzen Verwaltungsbereich umzusetzen; entsprechende Anleitungen sollen bis Ende 1995 herausgegeben werden. Gestützt auf diesen Beschluss legt nun die Direktion des Innern die Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vor, die von der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei erarbeitet wurden.

B. Die Richtlinien

Die Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann sehen in ihrem Grundsatzartikel vor, die sprachliche Gleichbehandlung in allen Texten der kantonalen Verwaltung zu verwirklichen. Im folgenden regeln sie die wichtigsten sprachlichen Fragen (Art. 2–11) sowie die organisatorische Umsetzung (Art. 12–15). Die Richtlinien sind inhaltlich und terminologisch abgestimmt auf den von der Schweizerischen Bundeskanzlei erarbeiteten «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen». Die bestehenden Richtlinien zur Gesetzestechnik der Staatskanzlei (2. Auflage 1983) werden entsprechend ergänzt.

Erfahrungsgemäss ergeben sich beim Verfassen von Texten im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung Unsicherheiten und Detailfragen, auf die im Rahmen von Richtlinien nicht mit der nötigen Genauigkeit und Anschaulichkeit eingegangen werden kann. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Richtlinien auf der konkreten Anleitung: In Art. 11 ist als offizielles Hilfsmittel der Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung der Schweizerischen Bundeskanzlei vorgesehen. Dieses offizielle Hilfsmittel gewährleistet eine fundierte Unterstützung bei der Abfassung von Texten und bietet Anleitungen zur Lösung konkreter Detailprobleme. In Ergänzung dazu werden gezielte Weiterbildungsmassnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung angeboten (Art. 14). Diese praxisorientierte Unterstützung fördert die Fähigkeit, inhaltlich präzise, stilistisch befriedigende und damit gut verständliche Texte zu formulieren.

Die flankierenden Angebote ermöglichen, die Richtlinien auf die Regelung der wesentlichen, insbesondere der organisatorischen Punkte zu beschränken.

Mit dem Erlass der Richtlinien wird die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau gefördert und gleichzeitig dem Bedürfnis nach klaren und ansprechenden Verwaltungstexten Rechnung getragen.

C. Der Leitfaden der Schweizerischen Bundeskanzlei als offizielles Hilfsmittel

In seinem Beschluss vom 7. Juni 1993 sieht der Bundesrat vor, die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in Verwaltungstexten aller drei Amtssprachen sowie fürs Deutsche auch in Erlassen zu verwirklichen. In der Folge hat die Bundeskanzlei einen Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen erarbeitet, der im August 1995 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde. Seit Anfang Jahr wird er in der Bundesverwaltung benutzt.

Mit diesem Leitfaden liegt ein aktuelles und umfassendes Hilfsmittel von hoher Verbindlichkeit vor, das sowohl Grundsätzliches als auch Detailfragen praxisnah behandelt und eine Vielzahl von Erfahrungen auch aus dem kantonalen Bereich miteinbezieht. Dank dieser Eigenschaften kann der Leitfaden über die Bundesverwaltung hinaus dazu beitragen, die gegenwärtig recht unterschiedliche sprachliche Praxis zu vereinheitlichen. Eine Vereinheitlichung ist insbesondere im Bereich der Rechtstexte von grosser Bedeutung; sie dient der Klarheit und damit auch der Rechtssicherheit.

Der Kanton Zürich unterstützt diese Harmonisierungsbestrebungen, indem er den von der Schweizerischen Bundeskanzlei erarbeiteten Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung in seine Richtlinien übernimmt. Eine Prüfung durch die Staatskanzlei ergab, dass sich der Leitfaden auch für die kantonale Verwaltung eignet. Somit kann von aufwendigen Vorarbeiten profitiert und auf die Erstellung eigener Anleitungen verzichtet werden.

Die Direktionen, Ämter und Abteilungen können die benötigten Exemplare des Leitfadens bei der KDMZ beziehen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es werden Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann erlassen.

II. Der Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen der Schweizerischen Bundeskanzlei kann von den Direktionen, Ämtern und Abteilungen bei der KDMZ bezogen werden.

III. Veröffentlichung der Richtlinien im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi